



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Staff

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

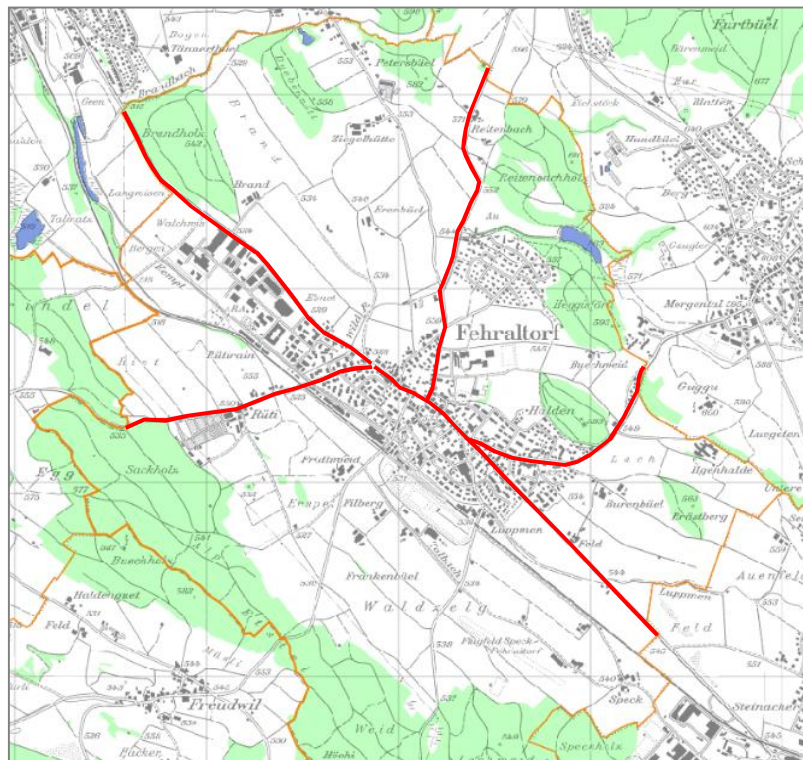
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **172 Fehraltorf**

Sanierungsregion: **Kemttal, KMT**

Strassen: **Zürcher-, Kemttal-, Rumliker-,
Russikerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 2 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



31. Mai 2017



Inhalt

1.	Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2.	Erleichterungsantrag Dorfzentrum	6
3.	Erleichterungsantrag Abschnitt Kreisel Zürcher-strasse / Kempttalstrasse	9
4.	Erleichterungsantrag Abschnitt Rüti	11
5.	Erleichterungsantrag Abschnitt 2	13
6.	Erleichterungsantrag Abschnitt 3	15
7.	Erleichterungsantrag Abschnitt 8	17
8.	Erleichterungsantrag Abschnitt 13	19
9.	Erleichterungsantrag Abschnitt 14	21
10.	Erleichterungsantrag Abschnitte 15 und 17	23
11.	Erleichterungsantrag Abschnitt 18	25
12.	Erleichterungsantrag Abschnitt 18b	27
13.	Erleichterungsantrag Abschnitte 22 und 24	29
14.	Erleichterungsantrag Abschnitt 27	31
15.	Erleichterungsantrag Abschnitt 28	33
16.	Erleichterungsantrag Abschnitte 30 und 31	35
17.	Erleichterungsantrag Abschnitt 34 und 35	37



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 15. Juli 2011 wurden die Staatsstrassen von Fehraltorf in Abschnitte mit ähnlicher Baustruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind oder die Belastungen nicht vollständig unter den IGW zu senken vermögen. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte aufgeteilt.

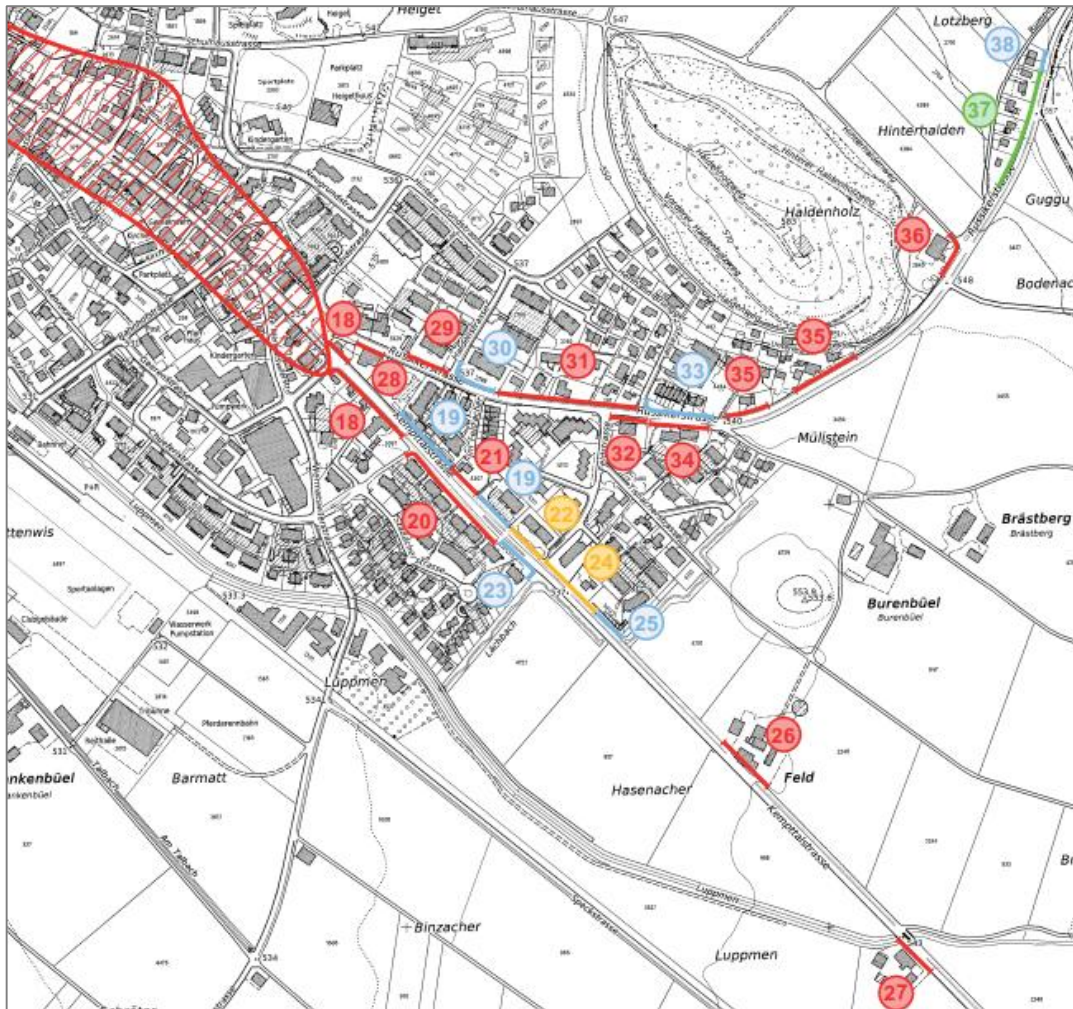
Die Erleichterungsanträge für den Abschnitt 37 werden in einem separaten Bericht „Lärmschutzwände“ behandelt.

Für die Strassenabschnitte 1, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 16, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 29, 33, 38 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften von IGW-Überschreitungen betroffen sind, welche nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben und für die somit keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter besteht.

Abb 1 Planausschnitt 1 aus der Vorstudie 2011



Abb 2 Planausschnitt 2 aus der Vorstudie 2011



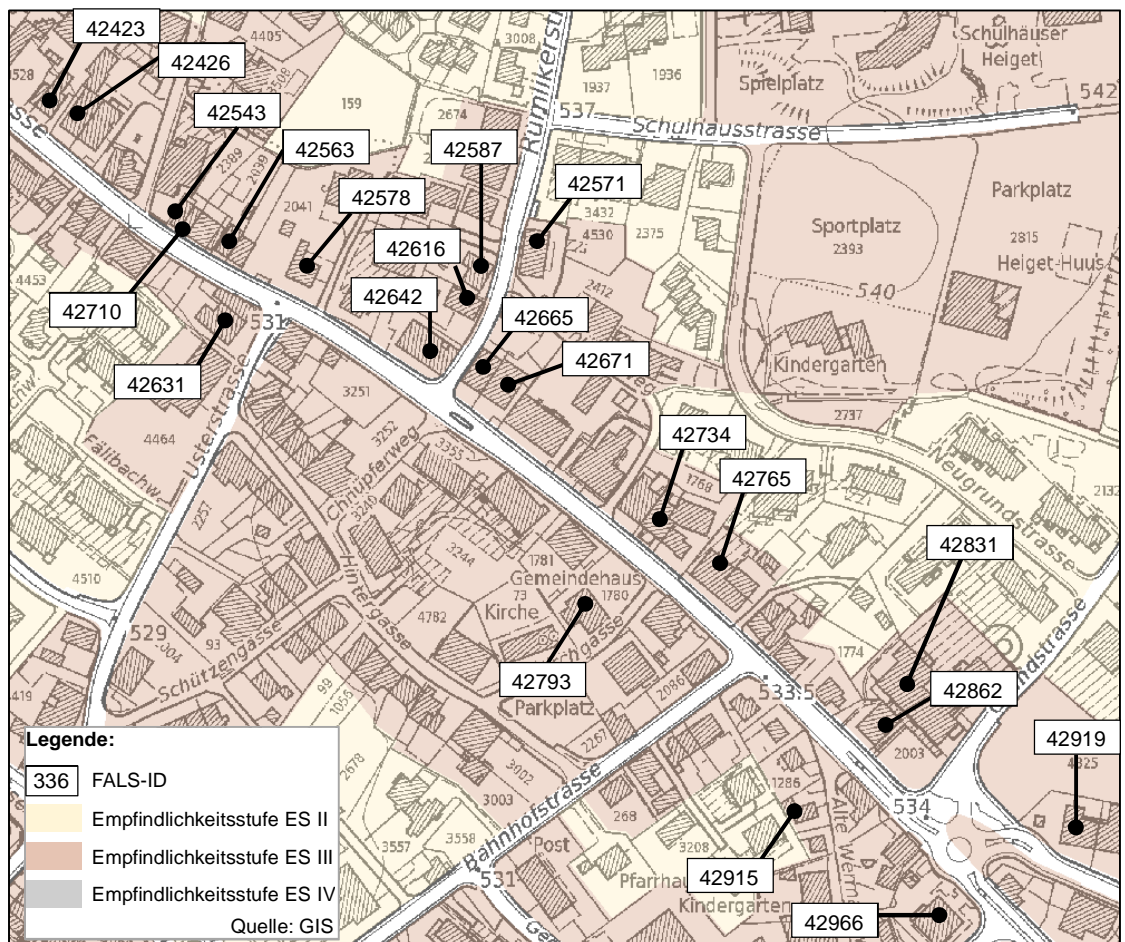
In Fehraltorf wurde 1991 eine Alarmpwertsanierung durchgeführt. Die folgenden Liegenschaften gelten deshalb als bereits saniert und dem Anlagehalter wurden Erleichterungen gewährt:

- Bahnhofstrasse 1, 2
- Im Unterdorf 45
- Kempptalstrasse 32a, 34, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 52, 54, 58, 60, 62, 64, 65, 66, 69, 71, 74, 75, 76, 78, 79, 91, 95, 97, 101, 103, 105, 117, 137
- Russikerstrasse 2
- Sagenrainstrasse 1
- Zürcherstrasse 2

2. Erleichterungsantrag Dorfzentrum

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten Ausschlussgebiete, entlang derer im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen auftreten, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42915	Alte Wermatswilerstrasse 2	W	II	61	53
42831	Grundstrasse 1, 3	W	III	64	56
42862	Kempttalstrasse 105	W	III	69	61
42423	Kempttalstrasse 27	W	III	69	61
42426	Kempttalstrasse 35	W	III	68	61
42563	Kempttalstrasse 45	W	III	73	65
42578	Kempttalstrasse 53	W	III	70	62
42793	Kempttalstrasse 56	W	III	65	57
42642	Kempttalstrasse 59	W	III	70	61
42665	Kempttalstrasse 61	W	III	70	60
42671	Kempttalstrasse 63	W	III	68	60
42966	Kempttalstrasse 68	W	III	64	56
42616	Rumlikerstrasse 1	W	III	68	58
42587	Rumlikerstrasse 3	W	III	67	57
42571	Rumlikerstrasse 4	W	III	67	57
42919	Russikerstrasse 1	W	III	65	57
42631	Usterstrasse 2	W	III	67	59


Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 AW erreicht oder überschritten

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten



Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

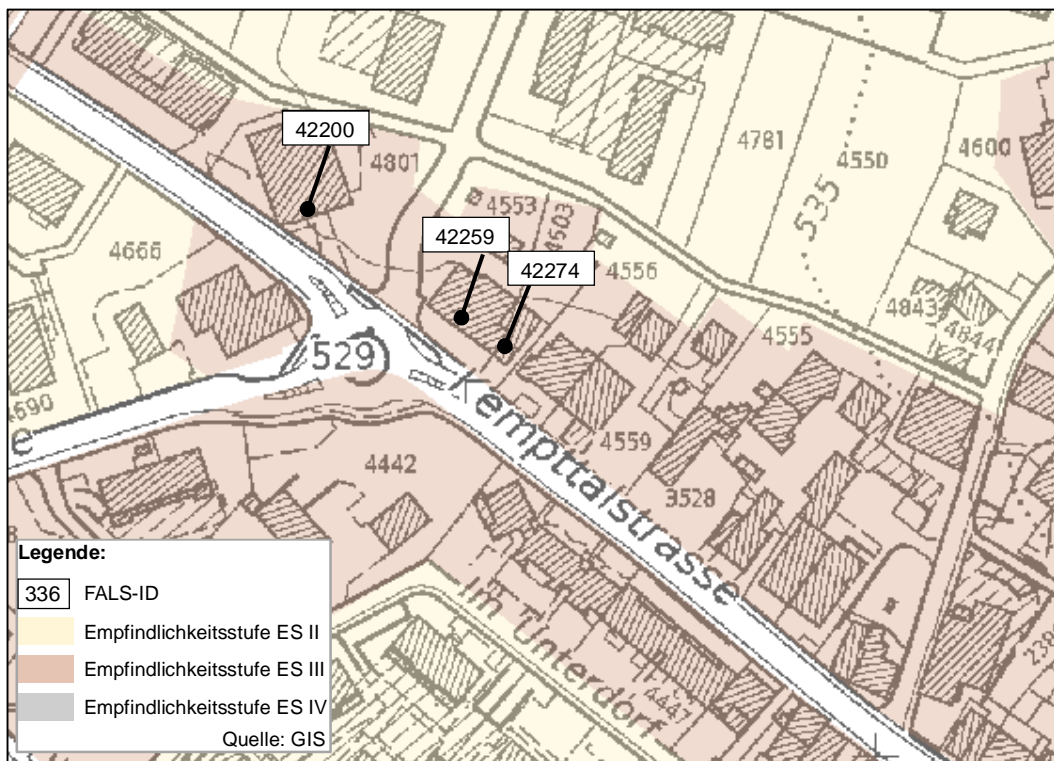
- Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

Für die Gebäude Kempptalstrasse 39, 41, 63 und 77-81, (FALS-ID 42543, 42710, 42671, 42765) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Kreisel Zürcherstrasse / Kempptalstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15.07.2011 definierten Ausschlussgebiet beim Kreisel Zürcherstrasse / Kempptalstrasse und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
42200	Kempptalstrasse 11	W	III	69	62
42259	Kempptalstrasse 15	W	III	67	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen des Strassenlärms getroffen werden:

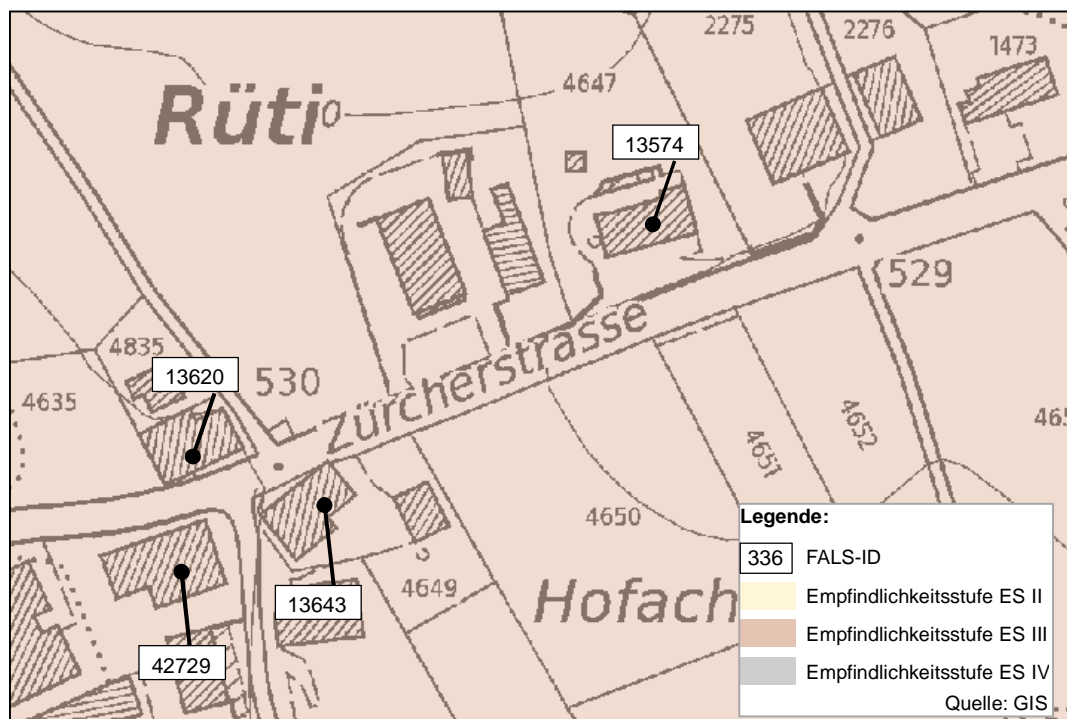
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

Für das Gebäude Kempptalstrasse 17 (FALS-ID 42274) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt Rüti

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten Abschnitt „Rüti“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.








Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
13574	Zürcherstrasse 56	W	III	64	56
13643	Zürcherstrasse 63	W	III	70	61
13620	Zürcherstrasse 64	W	III	70	61
42729	Zürcherstrasse 67	W	III	67	59

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		IGW überschritten

Begründung

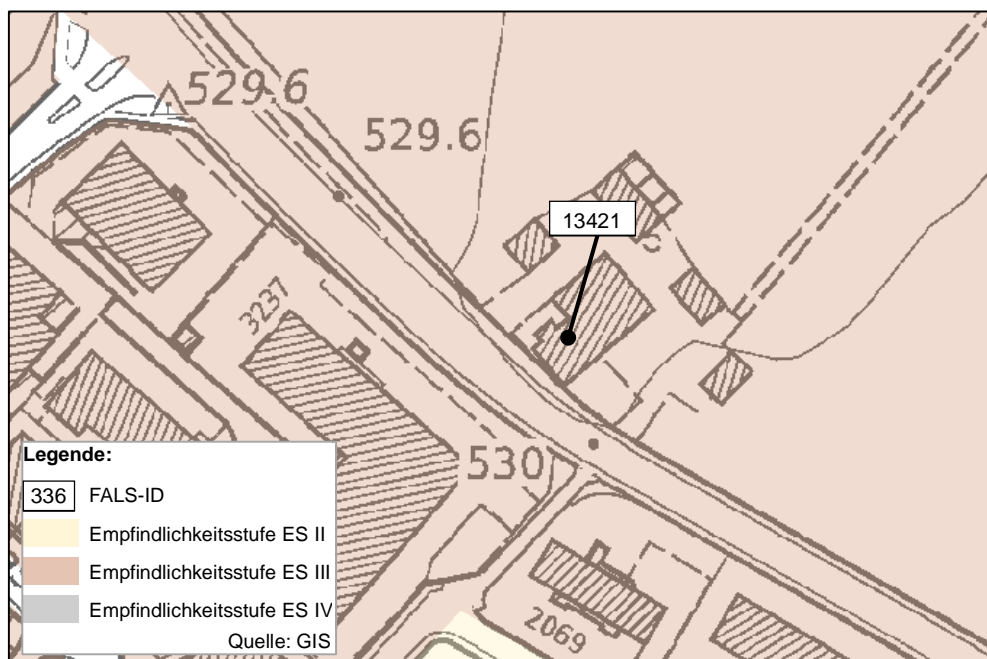
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
13421	Kempttalstrasse 1	W	III	70	62

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

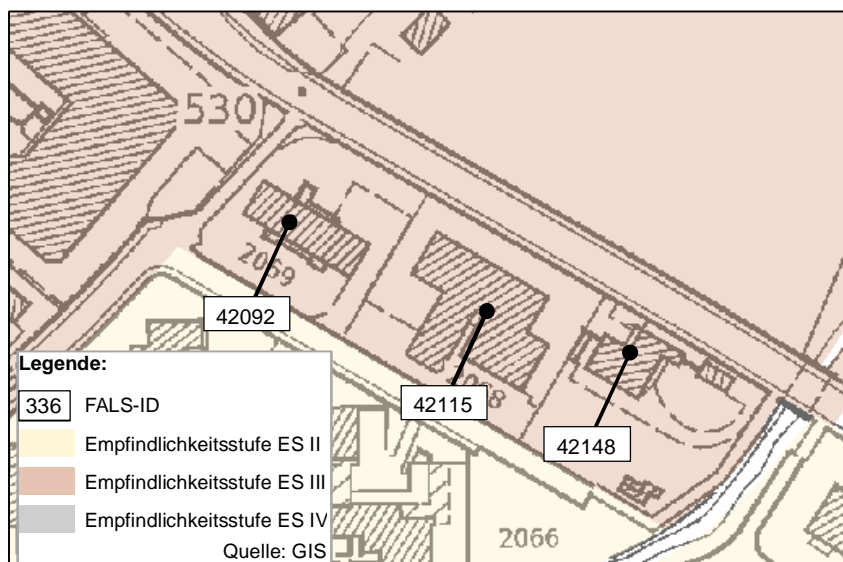
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Lärmschutzwirkung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42148	Kemppitalstrasse 10	W	III	69	61
42092	Mülistrasse 2	W	III	64	57
42115	Mülistrasse 4	W	III	67	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind teilweise von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft Kemppitalstrasse 10 nicht mehr gewährleistet werden.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
42489	Obermülstrasse 77	W	III	64	56
42438	Zürcherstrasse 9, 11	W	III	63	56

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

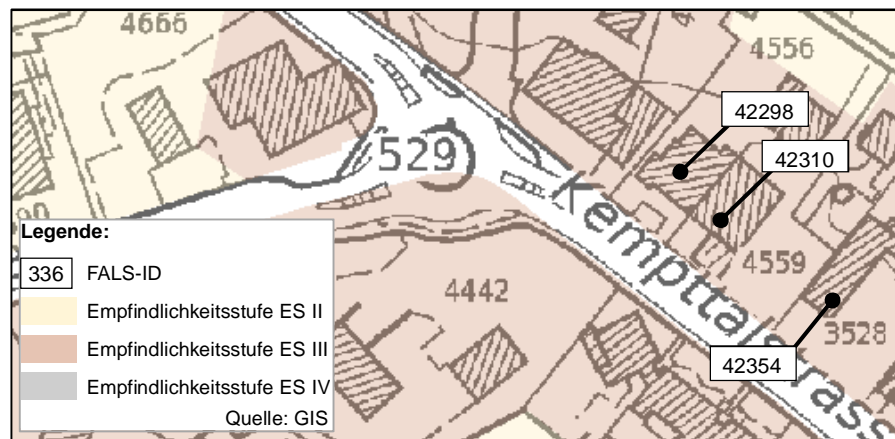
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
- Verhältnismässigkeit: Aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Verhältnismässigkeit müssen Lärmschutzwände mindestens zwei Wohneinheiten schützen, was hier nicht der Fall ist.

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 13

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42298	Kempttalstrasse 19	W	III	67	59
42310	Kempttalstrasse 21	W	III	67	59
42354	Kempttalstrasse 21a	W	III	67	59

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

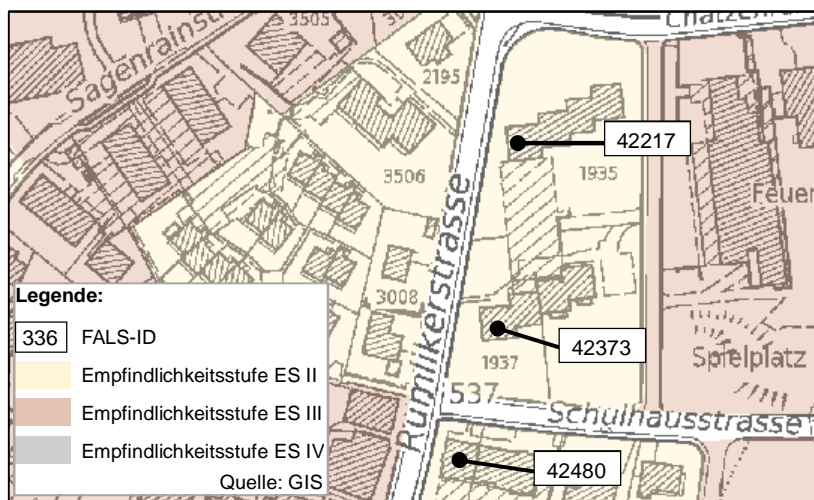
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden

9. Erleichterungsantrag Abschnitt 14

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 14“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42217	Chatzenrainstrasse 2, 4	W	II	63	53
42373	Schulhausstrasse 1	W	II	63	52

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

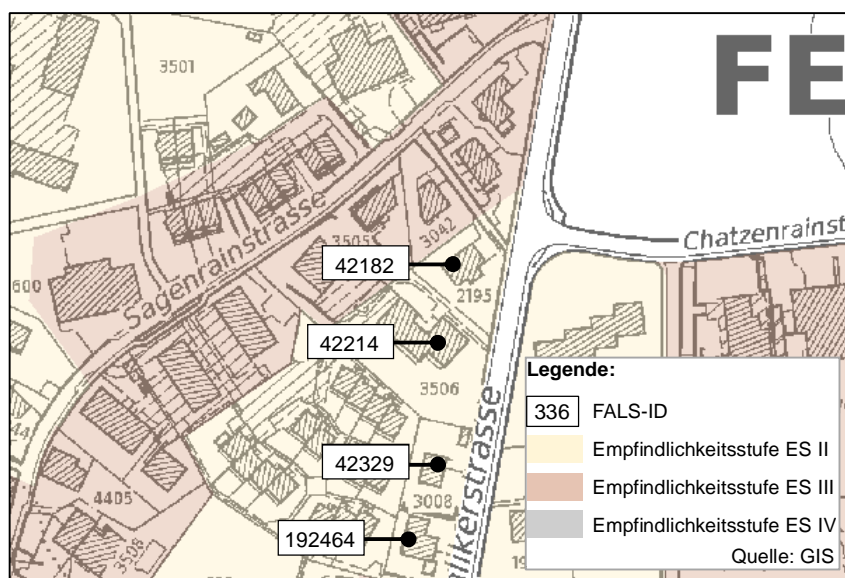
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
- Verhältnismässigkeit: Aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Verhältnismässigkeit müssen Lärmschutzwände mindestens zwei Wohneinheiten schützen, was hier nicht der Fall ist.

Für das Gebäude Schulhausstrasse 2 (FALS-ID 42480) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

10. Erleichterungsantrag Abschnitte 15 und 17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitte 15 und 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42329	Rumlikerstrasse 17	W	II	63	53
42182	Sagenrainstrasse 38	W	II	62	52

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

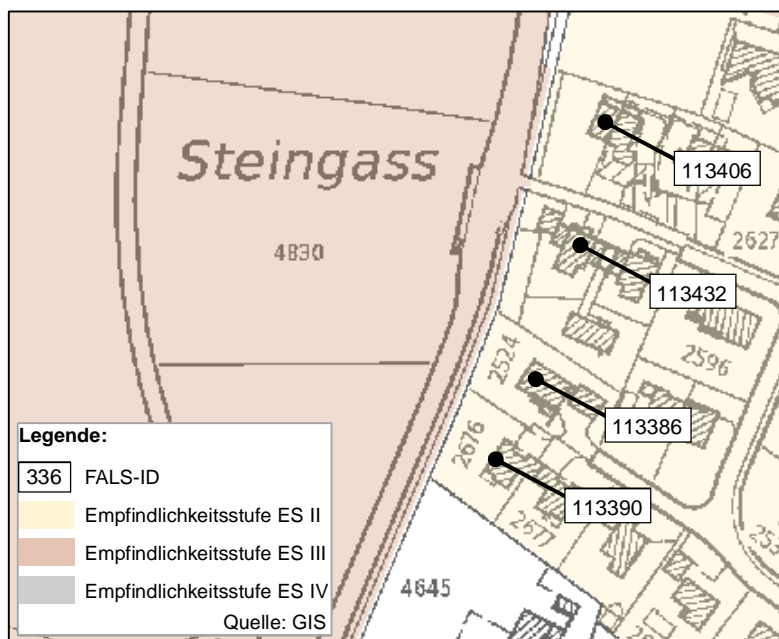
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
- Verhältnismässigkeit: Aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Verhältnismässigkeit müssen Lärmschutzwände mindestens zwei Wohneinheiten schützen, was hier nicht der Fall ist.

Für die Gebäude Rumlikerstrasse 15 und Sagenrainstrasse 32 (FALS-ID 192464, 42214) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

11. Erleichterungsantrag Abschnitt 18

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 18“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
113390	Zelglistrasse 19	W	II	62	49
113386	Zelglistrasse 21	W	II	63	49
113406	Zelglistrasse 33a	W	II	62	49

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

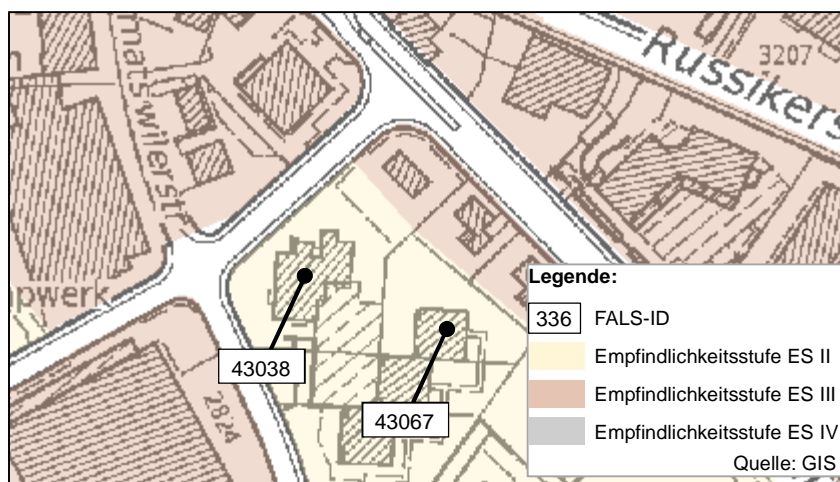
- Platzverhältnisse: Der Platz zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg kann aufgrund zwingender anderer Nutzung nicht für den Bau einer Lärmschutzwand verwendet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Lärmschutzwand könnte erst in Gebäudenähe, nach dem Bach gebaut werden. Sie wäre deshalb für eine genügende Wirkung unverhältnismässig hoch zu erstellen.

Für das Gebäude Zelglistrasse 31c (FALS-ID 113432) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

12. Erleichterungsantrag Abschnitt 18b

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
43067	Wermatswilerstrasse 11	W	II	59	51
43038	Wermatswilerstrasse 5	W	II	61	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

IGW überschritten



Begründung

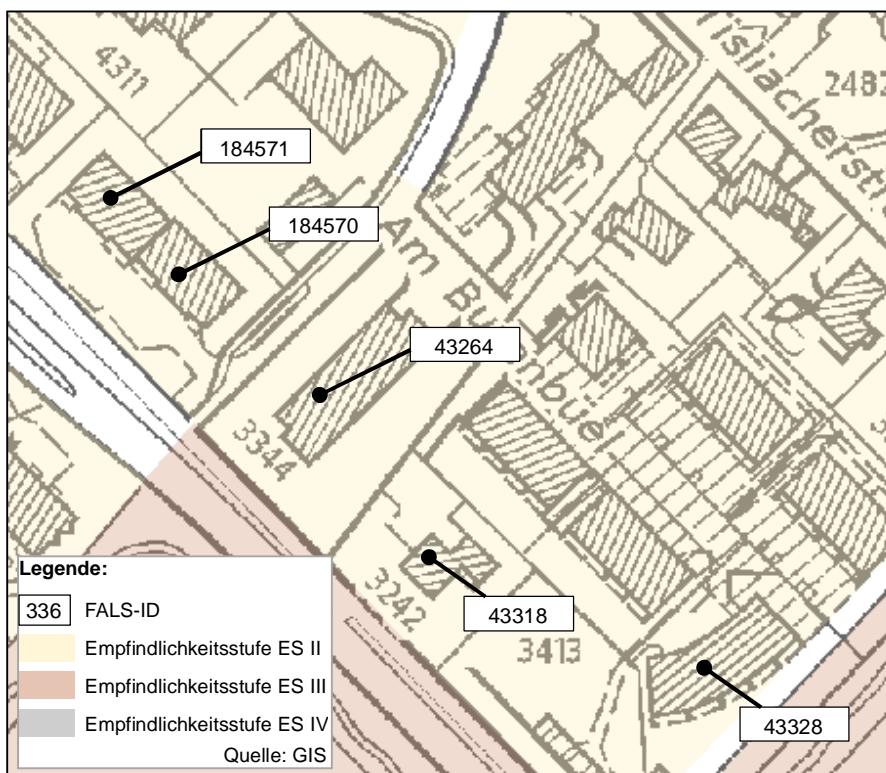
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verkehrssicherheit: Eine Lärmschutzwand müsste an der Kempptalstrasse errichtet werden und würde im Bereich des Einlenkers Wermatswilerstrasse die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- Platzverhältnisse: Eine Lärmschutzwand müsste an der Strasse gebaut werden. Dort ist jedoch aufgrund weiterer Gebäude kein Platz für eine Wand vorhanden.

13. Erleichterungsantrag Abschnitte 22 und 24

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitte 22 und 24“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
43318	Am Burenbüel 1	W	II	63	55
184570	Feldstrasse 1	W	II	61	54
43264	Feldstrasse 2, 4	W	II	63	55
184571	Feldstrasse 3	W	II	61	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht ausreichend (siehe Bericht lärmarmen Belag). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

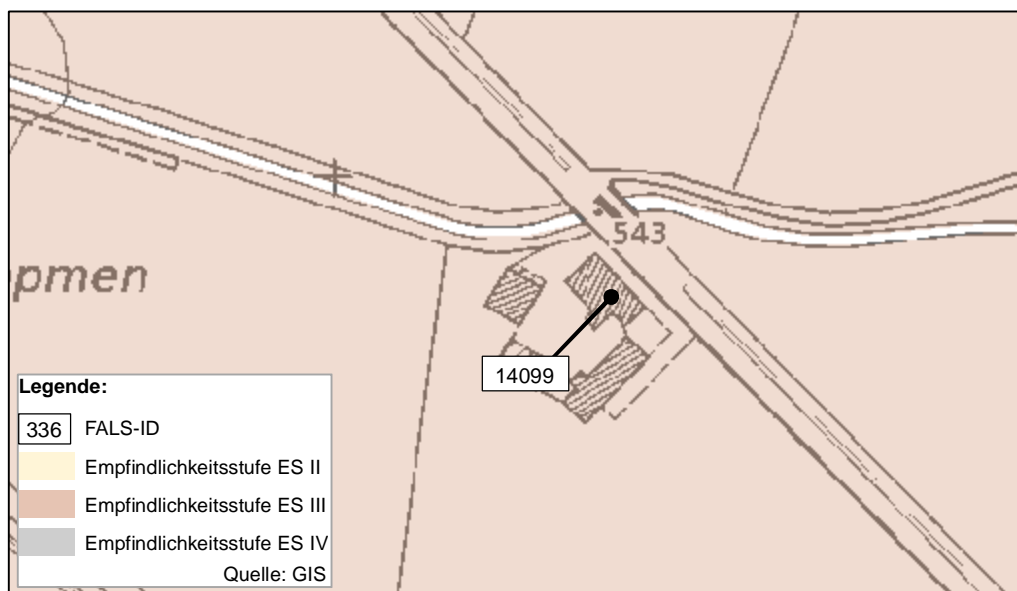
- Verhältnismässigkeit: Für die Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die resultierenden Gesamtkosten sind aber nach Ausführung der Belagsmassnahme im Vergleich zur erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

Für das Gebäude Am Burenbüel 23, 25, 27, 29, 31, 33 (FALS-ID 43328) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

14. Erleichterungsantrag Abschnitt 27

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 27“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
14099	Kemptalstrasse 100	W	III	73	65

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW erreicht oder überschritten

Begründung

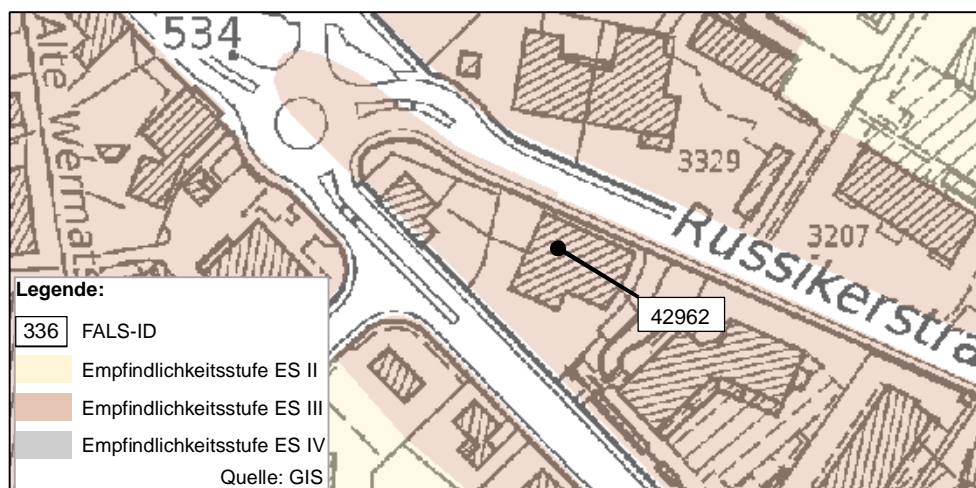
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Verhältnismässigkeit müssen Lärmschutzwände mindestens zwei Wohneinheiten schützen, was hier nicht der Fall ist.

15. Erleichterungsantrag Abschnitt 28

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42962	Kempttalstrasse 111	W	III	68	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

 IGW überschritten

 AW-5 dB(A) überschritten



Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

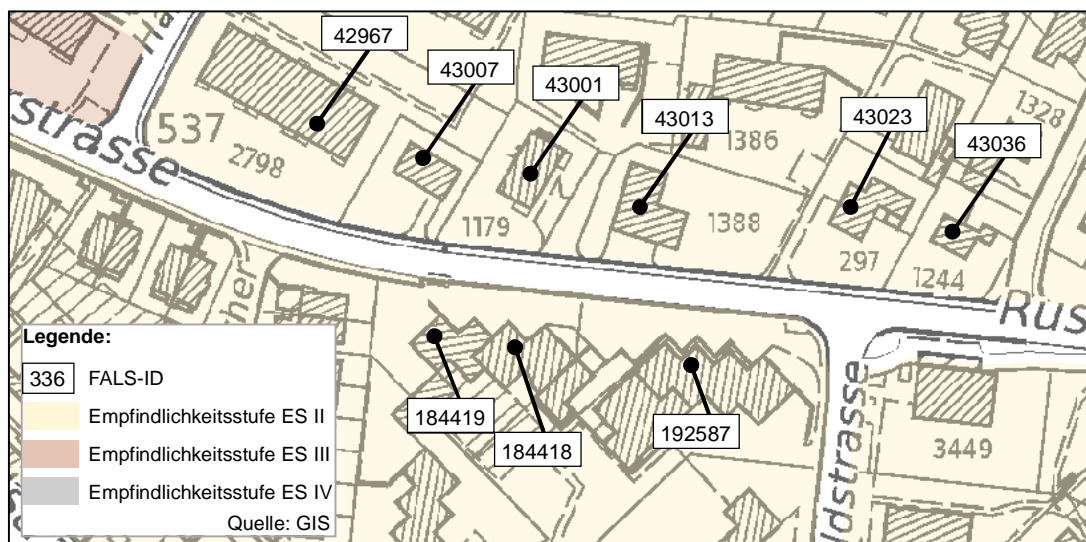
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Ortsbild: Mit dem Bau von Lärmschutzwänden entstünde mit den beidseits der Strasse durchlaufenden Elementen die optische Wirkung eines Kanals, die nicht mit den Anforderungen an das Ortsbild in Einklang gebracht werden können.

16. Erleichterungsantrag Abschnitte 30 und 31

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitt 30 und 31“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
42967	Haldenstrasse 2,4,6	W	II	60	51
184419	Russikerstrasse 8	W	II	64	56
184418	Russikerstrasse 10	W	II	64	56
192587	Russikerstrasse 12,14	W	III	64	55
43007	Russikerstrasse 13	W	II	64	55
43001	Russikerstrasse 15	W	II	64	55
43013	Russikerstrasse 19, 21	W	II	66	58
43023	Russikerstrasse 25	W	II	63	55
43036	Russikerstrasse 33	W	II	64	55

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

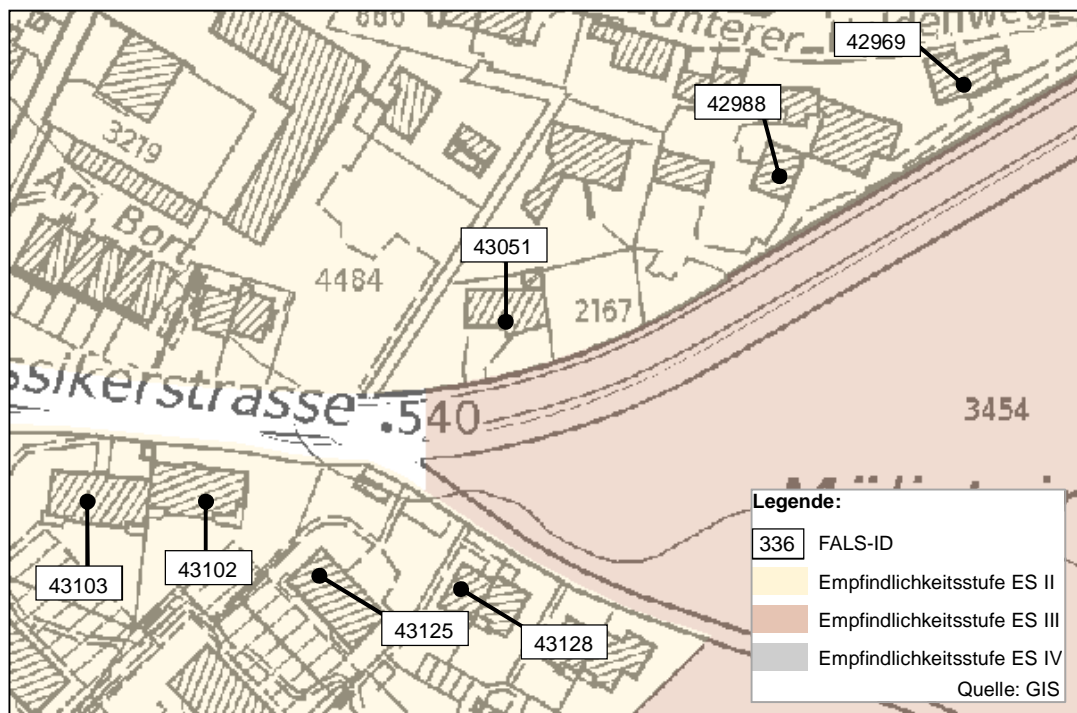
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand können die Zufahrten resp. Erschliessungen der Liegenschaften nicht mehr gewährleistet werden.
- Das Geschäft im Erdgeschoss der Russikerstrasse 12,14 ist für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit übermässig beeinträchtigt.

17. Erleichterungsantrag Abschnitt 34 und 35

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 15. Juli 2011 definierten „Abschnitte 34 und 35“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
43103	Russikerstrasse 18	W	II	64	55
43102	Russikerstrasse 20	W	II	65	56
43051	Russikerstrasse 47	W	II	65	56
42988	Russikerstrasse 51	W	II	64	55
43125	Tisliacherstrasse 11	W	II	60	52
43128	Tisliacherstrasse 17	W	II	59	51
42969	Unterer Haldenweg 1	W	II	68	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

 AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Verhältnismässigkeit müssen Lärmschutzwände mindestens zwei Wohneinheiten schützen, was hier nicht der Fall ist.